



PROTOKOLL

zur Sitzung der Hochschulvertretung der ÖH an der Pädagogischen Hochschule OÖ

16.12.2024 16:40-18:15 ÖH-Büro EG Kaplanhofstraße 40

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Einstimmig festgestellt.

2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Mandat Nr.	Name	Anwesend (ab)	Abwesend (ab)
1	Fürthaller Michael	X	
2	Alisamy Lama	X	
3	Landl Gerald	X	
4	Eichberger Lea	X	
5	Wurm Lena		X
6	Hörzi Michael	X	

7	Mayrhofer Janine	X	
8	Wroblewska Malgorzata	X	
9	Hinteramskogler Silvia	16:50	
Gesamt	Beschlussfähigkeit gegeben/Nicht gegeben	7	Von 9
Funktion	Name	Anwesend (ab)	Abwesend (ab)
Ref Bipol	Reiter Anna		
Ref Öko	Ennser Vanessa		
STV-Wiref	Vilkouski Mikalai		
SB	Hauzinger Johanna		
SB	Taubinger Jacqueline		
WIREF	Stiegler Florian		
Gast	Hörzi Matthias		

3. Genehmigung der Tagesordnung

Einstimmig angenommen.

4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Änderung der Tagesordnung Einfügung zweier TOPS (siehe Antrag im Anhang)

Einstimmig angenommen.

5. Bericht des Vorsitzes

5.1. HSK

Arbeitsgruppe Teilrechtsfähigkeit ist eingerichtet, es geht um Forschungsprojekte auf internationaler Basis, Problem der konstruktübergreifenden Finanzierung zwischen PH und Teilrechtsfähigkeit. Lange Rückmeldeschleifen für Anträge auf Forschungsprojekte, soll reformiert werden. Wer zahlt was? Wie sind Anträge zu formulieren? Unmut besteht bei Forschung. Material steht oft nicht zur Verfügung.

5.2. Homepage Neu

Termine für Fotos im Jänner

5.3. Cuko-Sek

Wieder mehr Voraussetzungsketten geplant in den einzelnen Fächern, vor allem in den Sprachen.

5.4. Umbau PHOÖ Frühjahr/Sommer 2025

Termin mit Rektoratsdirektor im Februar zu den Maßnahmen für die ÖH-Büros.

6. Berichte der Vorsitzenden der Studienvertretungen

6.1. Primarstufe

Neuwahl in der STV-Primarstufe, Vorsitz wurde von Lea Eichberger übernommen, Zusammenarbeit mit anderen STVen.

6.2. Sekundarstufe

Sitzungen bereits erfolgt; Probleme mit Studienrecht und VO in Salzburg (Materialien werden nicht online gestellt). Sek-Treffen am 17.12. Mit IL Flotzinger. Hochschullehrgänge sind eingerichtet für Sondervertragslehrpersonen mit verschiedenen ECTS.

6.3. Berufsbildung

Treffen als Vorbereitung für Gespräch mit neuer IL Susanne Preuer.

Vorschläge werden seitens der STV geliefert, LVA die bleiben oder geändert werden sollen. Jourfixe soll alle 2 Monate stattfinden. IK Curriculum soll fertig sein.

7. Berichte der Referentinnen und Referenten

Referat für Bildungspolitik:

Kein Bericht; Literaturfonds wird genutzt;

Referat für Öffentlichkeitsarbeit:

ÖH-Infotag geplant, Kompendium an Fragen zusammenstellen, Kummerkasten bei Veranstaltungen oder Flipchart;

Referat für Internationales:

ESN existiert an der JKU (Erasmus Student Network), Studierendencards wurden auch für Studierende an der PHÖÖ ausgegeben. Linzer Angebote sollen mehr genutzt werden. Eislaufen ist geplant;

Referat für Organisation

Monatliche Stammtische für Lehramt sind geplant, Frühlingsfest ist geplant; RDR stellt in Aussicht, das Arbeiten später anfangen;

Referat für Soziales:

Sozialfonds und Psychotherapiefonds sind in Bearbeitung, es könnte jedoch deutlich mehr Anträge geben.

Referat für Gleichstellung/Gender:

November fand ein Filmabend statt zum Thema Gewalt an Frauen, leider keine Studierenden anwesend; Bessere Kommunikation nötig; Verknüpfung mit sozialem Event gut;

Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Jahresabschluss 23/34 war schwierig zu erstellen, ist nun aber fertig und beschlussreif.

8. Hearing und Neuwahl Referate

Referat für Bildungspolitik: Anna Reiter

Referat für Internationales: Silvia Hinteramskogler

Stellvertretendes Wirtschaftsreferat: Mikalai Vilkouski

Referat für Gleichstellung: Lea Eichberger

Referat für Soziales: Leonie Fuchsberger

Alle Referate wurden einstimmig gewählt;

Vernichtung Wahlzettel 7 Pro/ 1 Enthaltung

9. JVA 2024/25 - Beschluss

Einstimmig angenommen.

10. Beibehaltung Körperschaft - Beschluss

Einstimmig angenommen.

11. Verwendung Spendeneinnahmen – Beschluss

Thema wurde einstimmig auf Jännersitzung vertagt.

12. Jahresabschluss 23/24 – Beschluss

Einstimmig angenommen.

13. Anträge im allgemeinen Interesse der Studierenden

Finanzierung Exkursion Dachstein für Erasmusstudierende – (keine 3 Angebote mangels Alternativen – siehe Anhang);

Einstimmig angenommen.

Ankauf Mikroskope für das Biologielabor (siehe Anhang);

Einstimmig angenommen.

14. Termine

17.12. Lehramtsstammtisch mit gekochter Verpflegung;

15. Allfälliges

Aussendung Marktplatz soll im Jänner per Mail erfolgen.

Protokollführung: Michael Fürthaller

Michael Fürthaller/Lama Alisamy/Gerald Landl

Vorsitzteam



Jahresvoranschlag Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich Studienjahr 2024/25	<i>Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in Summe 30%)</i>	Einnahmen PLAN	Ausgaben PLAN
Studierendenbeitrag		€ 127 000,00	
1. Studienvertretungen			
101 - Studienvertretung Sekundarstufe	<i>Studierendenanteil 32%</i>		
Anteil Studierendenbeiträge	€ 12 192,00		
101 - Funktionsgebühren Vorsitz Stv. Sek.			€ 1 800,00
101 - Mitfinanzierung Sommerfest 2024			€ 6 400,00
101 - Mitfinanzierung Punschstand			€ 1 200,00
101- Weihnachtsfeier			€ 800,00
101 - Unterstützung Studierende Sekundarstufe (Schreibware, Goodie Bags etc.)			1 500,00 €
102 - Studienvertretung Primarstufe	<i>Studierendenanteil 25%</i>		
Anteil Studierendenbeiträge	€ 9 525,00		
102- Funktionsgebühren Vorsitz Stv. Primar			€ 1 800,00
102 - Mitfinanzierung Sommerfest 2024			5 000,00 €
102 - Mitfinanzierung Punschstand			€ 800,00
102- Weihnachtsfeier			€ 600,00
102 - Unterstützung Studierende Primarstufe (Schreibware, Goodie Bags etc.)			1 100,00 €
103 - Studienvertretung Berufspädagogik	<i>Studierendenanteil 16%</i>		
Anteil Studierendenbeiträge	€ 6 096,00		
103 - Funktionsgebühren Vorsitz Stv. Berufsbildung			€ 1 800,00
103 - Mitfinanzierung Sommerfest 2024			€ 3 200,00
103 - Mitfinanzierung Punschstand			€ 600,00
103 - Weihnachtsfeier			€ 350,00
103 - Unterstützung Studierende Berufspädagogik (Schreibware etc.)			600,00 €
103 - Technik			2 500,00 €
103 - Lizenzen			500,00 €
104 - Studienvertretung außerordentliche Studierende	<i>Studierendenanteil 27%</i>		
	€ 10 287,00		
2. Hochschulvertretung	<i>70% des Gesamtbudgets + Anteil</i>		
Anteil Studierendenbeitrag (inkl. Budget von Außerordentlichen Studien)	€ 99 187,00		
201 - Allgemeine Posten für HV			

201 - Druckkosten			€ 200,00
201 - Verpflegung			€ 2 500,00
201 - Transport- & Fahrtkosten			€ 4 000,00
201 - Büromaterial und Fachliteratur			€ 1 000,00
201 - Büroausstattung			€ 3 000,00
201 - Teambuilding			€ 1 500,00
202 - Vorsitz			
202 - Funktionsgebühren Vorsitz			€ 4 200,00
202 - Funktionsgebühren Stellvertretende(r)			€ 3 600,00
202 - Funktionsgebühren Stellvertretende(r) 2			€ 3 600,00
202 - Sachbearbeiter*innen			€ 2 400,00
202 - Sonstige Sachaufwände			€ 100,00
203 - Wirtschaftsreferat			
203 - Funktionsgebühren			€ 4 200,00
203 - Funktionsgebühren Stellvertreter			€ 2 400,00
203 - Sonstige Sachaufwände			€ 100,00
203 - Fremdleistung (Buchhaltung/Steuerberatung)			€ 10 000,00
203 - Wirtschaftsprüfung			€ 5 000,00
204 - Referat für Bildungspolitik			
204 - Funktionsgebühren			€ 2 400,00
204 - Sonstige Sachaufwände			€ 2 000,00
204 - Studierendenlabor			€ 3 000,00
204 - Fachliteratur			€ 1 000,00
205 - Referat für sozialpolitische Angelegenheiten			
205 - Funktionsgebühren			€ 2 400,00
205 - Sonstige Sachaufwände			€ 100,00
205 - Mensabonus			€ 3 000,00
205 - Sozialfonds			€ 10 000,00
205 - Psychotherapiefonds			€ 10 000,00
206 - Referat für Öffentlichkeitsarbeit			
206 - Funktionsgebühren			€ 2 400,00
206 - Sonstige Sachaufwände			€ 100,00
206 - Drucksorten - Werbematerial - Gewinnspiele - Repräsentation			€ 20 000,00
206 - Presseaussendungen			€ 500,00
206 - Website der HV			€ 8 000,00
207 - Referat für Internationales			
207 - Funktionsgebühren			€ 2 400,00
207 - Unterstützung Erasmusprojekte			€ 4 000,00

207 - Sonstige Sachaufwände			€ 500,00
208 - Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit			
208 - Funktionsgebühren			€ 2 400,00
208 - Sonstige Sachaufwände			€ 100,00
208 - Bestellung Obstbox			€ 3 500,00
208 - Unterstützung Philosophikum			€ 900,00
208 - Umwelfreundliche PH			€ 4 000,00
209 - Referat für organisatorische Angelegenheiten			
209 - Funktionsgebühren			€ 2 400,00
209 - Sonstige Sachaufwände			€ 2 000,00
210 - Referat für feministische- und genderpolitische Angelegenheiten und			
210 - Funktionsgebühren			€ 2 400,00
210 - Sonstige Sachaufwände			€ 100,00
210 - Hygieneartikel			€ 700,00
211 - Veranstaltungen			
211 - Veranstaltung zum Anwerben von neuen Mitgliedern			€ 300,00
211 - Comedy im Hörsaal			€ 2 000,00
211 - Filmring			€ 1 400,00
211 - HV-Schulung			€ 12 000,00
211 - ÖH-Brunch x 2			€ 1 000,00
211- Semesterabschluss			€ 1 500,00
211 - Spritzerstand			€ 2 000,00
212 - Sonstige Aufwendungen und Erträge			
212 - Kontoführungsgebühren			€ 1 000,00
212 - Servergebühren			€ 800,00
Einnahmen/Ausgaben GESAMT		€ 127 000,00	€ 190 650,00
Verbrauch Rücklagen			€ 63 650,00
Zuführung Rücklagen			
		€ 127 000,00	€ 190 650,00
Eigenkapital per 30.06.2023		€ 368 872,24	

Jahresvoranschlag Gebarungserfolgsrechnung ÖH PHOÖ Studienjahr 2024/25		
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge		€ 127 000,00
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		€ 0,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		€ 0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung		€ 0,00
5. Sonstige Erträge		€ 0,00
SUMME I		€ 127 000,00
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Personalaufwand		
a. Gehälter		€ 0,00
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		€ 0,00
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt		€ 0,00
d. Sonstige Sozialaufwendungen		€ 0,00
e. <i>Personalkostenreserve - ggf. vorsehen</i>		€ 0,00
2. Funktionsgebühren		€ 42 600,00
3. Werkverträge und Honorare		€ 15 000,00
4. Sachaufwendungen		€ 72 000,00
5. Abschreibungen		€ 3 995,63
6. Sozialförderungen		€ 20 000,00
SUMME II		€ 153 595,63
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)		-€ 26 595,63
IV. Erträge aus Veranstaltungen		€ 0,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen		€ 40 050,00
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)		-€ 40 050,00
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		-
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/		-
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		€ 0,00
X. Finanzerträge		
XI. Finanzaufwendungen		€ 1 000,00
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)		-€ 1 000,00
XIII. Steuern und Abgaben		

ÖHPHOÖ

XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)	-€ 67 645,63	
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen	€ 0,00	
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	€ 63 650,00	
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag	-€ 3 995,63	
	€ 3 995,63	zzgl. Abschreibungen
		abzgl. Investitionen
Check:	-€ 0,00	(muss 0 sein!)
Stand des gesamten Eigenkapitals	€ 368 872,24	
Eigenkapital per 30.6.2023		320 965,18 €
Studienvertretungen gem. § 17 Abs 2 HSG insgesamt zur Verfügung gestellte		38 100,00 €

JVA beschlossen am: 16.12.2024

Antrag

Antragsteller: Vorsitz

Sitzung: HVS161224

Antragstext:

Es wird beantragt, die TO durch folgende TOP zu ergänzen:

9a) Verwendung der Spendeneinnahmen Punschstand – Beschluss

9b) Jahresabschluss 23/24 – Beschluss

Für den Vorsitz: Michael Fürthaller



Antrag

Gem. § 70 Abs. 18 HSG 2014 wird hiermit der Beschluss gefasst, als Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der PH OÖ den Rechtsstatus einer Körperschaft öffentlichen Rechts fortzubestehen. Über diesen Beschluss ist das BMBWF und die Kontrollkommission unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus wird um Rückmeldung der Kenntnisnahme gebeten.

Gem. § 70 Abs. 18 HSG 2014 ist dieser Beschluss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen.

Für den Vorsitz: Michael Fürthaller



Kostenvoranschlag

ÖH PHOÖ Referat Internationales – Unterstützung Erasmusprojekte

Dachstein-Exkursion

Seit Jahren wird für die Internationalen Studierenden der PHOÖ im Winter (meist nach den Weihnachtsferien) eine Dachstein-Exkursion durchgeführt, im Rahmen der Lehrveranstaltung Outdoor Education. Dieser Ausflug ist bisher immer sehr gut angekommen und eine Bereicherung für das Erasmus-Semester unserer Studierenden.

Teilnehmer:innen: 32 Studierende

Begleitpersonen: 2

Ticket-Art: YETI-Ticket

Datum steht noch nicht genau fest, Jänner 2025 (auch wetterabhängig).

Die YETI-Tickets kosten pro Person 50€, also das kommt auf 1.700€.

Für den Transport werden „Einfach-Raus-Tickets“ organisiert, wovon aber aller Voraussicht nach nur 5 gebraucht werden, da viele Studierende über ein Klimaticket verfügen. Das kommt dann auf 48€.

Kostenvoranschlag gesamt: 1.748€

Von: Gruppenreisen Seilbahnholding <gruppenreisen@bbds.at>

Gesendet: Mittwoch, 20. November 2024 16:35

An: office.iks <office.iks@ph-ooe.at>

Betreff: AW: Bitte um Angebot YETI-Ticket für Jänner 2025

Sehr geehrte Frau Preining,

vielen Dank dass Sie uns auch heuer wieder besuchen wollen, das freut uns sehr.

Das **Yeti Ticket** kostet heuer im **Winter € 54,10/Person**.

Ihre Gruppe kann gerne das Ticket zum online Preis von **50,-/Person** bekommen, und 2 Tickets frei.

Bitte um das genaue Datum wenn Sie es wissen, damit ich die Gruppe in den Kalender eintragen kann und die Schneeschuhe reservieren.

Mit freundlichen Grüßen / best regards

i.A. Petra Gamsjäger

Gästeinformation Customer Service & Gruppenreisen

Einfach-Raus-Ticket
ab € **36,-** *
Für 2-5 Personen

& WAS FAHRST DU?

Einfach raus - egal wohin.
Gemeinsam unterwegs sein - einen ganzen Tag zum attraktiven Gruppenpreis.

HEUTE. FÜR MORGEN. FÜR UNS.



Keine Lust zu Hause zu bleiben?

Egal ob Sie in der Natur durchatmen, Freund:innen besuchen oder sich von den aktuellen Ausstellungen inspirieren lassen wollen: Mit dem Einfach Raus Ticket der ÖBB können Sie einen ganzen Tag nach Herzenslust Ihre Umgebung erkunden. Damit sind Sie nicht nur ganz entspannt unterwegs, sondern leisten auch noch einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.

Unser Angebot für Ihren Ausflug:

* Das Einfach-Raus-Ticket

- Gruppenticket für 2-5 Personen, der Preis wird in Abhängigkeit der Anzahl der Personen (unabhängig von deren Alter) berechnet
- Gilt in Österreich in den Zügen des Nah- und Regionalverkehrs der ÖBB und der Raaberbahn (R-Züge, CJX, REX-Züge und S-Bahn)
- Gültig am gewählten Tag: Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages
Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages
- Gilt nicht für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb des Verkehrsverbundes Vorarlberg
- Ticket ohne Fahrradmitnahme: € 36,-, Ticket inklusive Fahrradmitnahme: € 45,-, Aufpreis für 3.-5. Person je € 4,-

Auch Ihr Fahrrad braucht Bewegung:

Für alle, die ihr Fahrrad mit auf Reisen nehmen wollen, bietet das **Einfach-Raus-Radticket** die optimale Lösung.

Ihr ÖBB Plus: Kombinieren und profitieren

Museumseintritte, Bergbahnfahrten und andere Freizeitangebote können Sie bequem gemeinsam mit dem Einfach-Raus-Ticket buchen und dabei Geld sparen.
Nähere Infos dazu auf oebb.at

So kommen Sie zu Ihrem Einfach-Raus-Ticket

- ÖBB App am Smartphone (kostenlos erhältlich für Android & iPhone)
- Online auf oebb.at/einfachraus
- ÖBB Ticketautomat
- ÖBB Ticketschalter
- ÖBB Kund:Innenservice 05-1717
- ÖBB Vertriebspartner:innen



Impressum: ÖBB-Personenverkehr AG, Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien, FN 248742 y, Prod. Nr. 113023-1556. Alle Angaben ohne Gewähr. Änderungen sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten! Verlagsort Wien, Herstellungsort Gerin Druck GmbH Walkersdorf, Stand: 11-2023. Fotos: ÖBB Harald Eisenberger, MEV

Das Geniale an diesem Angebot

- ✓ Gruppenticket für 2 - 5 Personen, der Preis wird nach der Anzahl der Personen berechnet (vom Alter unabhängig)
- ✓ Gilt in Österreich in den Zügen des Nah- und Regionalverkehrs der ÖBB und der Raaberbahn (R, CJX, und REX-Züge bzw. S-Bahn). Gilt nicht für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb des Verkehrsverbundes Vorarlberg.
- ✓ Gültig am gewählten Tag: Samstag, Sonn- und Feiertag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages, Montag bis Freitag, 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages
- ✓ Allen, die Lust haben Ihr Bike auch mitzunehmen, bietet das Einfach-Raus-Radticket ebenfalls eine interessante Lösung

Preisübersicht

Preisübersicht Einfach-Raus-Ticket

Reisende	Einfach-Raus-Ticket	Einfach-Raus-Radticket
2 Personen	€ 36,-	€ 45,-
3 Personen	€ 40,-	€ 49,-
4 Personen	€ 44,-	€ 53,-
5 Personen	€ 48,-	€ 57,-

Alle Preise inkl. USt.. Es gelten die Tarifbestimmungen & AGB der ÖBB-Personenverkehr AG. Alle Infos zur Buchung und Stornierung/ Erstattung auf oebb.at, beim ÖBB-Kund:innenservice 05-1717 und am ÖBB-Ticketschalter.

So kommen Sie zu Ihrem Einfach-Raus-Ticket

- an den ÖBB Ticketschaltern
- an den ÖBB Ticketautomaten
- über das ÖBB Kund:innenservice 05-1717
- **direkt online buchen**
- in der ÖBB App am Smartphone (kostenlos erhältlich für Android & iPhone)
- Bahnhof in der City

TIPP

Ihr ÖBB Plus: Kombinieren und profitieren

Kombinieren Sie Ihr Einfach-Raus-Ticket mit einem **ÖBB Plus-Angebot** Ihrer Wahl und sparen Sie dabei bares Geld.

Cookies für Ihr bestes Surferlebnis

Wir setzen Cookies ein, um Ihnen den Besuch unserer Website so angenehm wie möglich zu machen. Wenn "Sie" mit der Nutzung der Website fortfahren, erklären Sie sich automatisch mit unseren Hinweisen zum Datenschutz und zu unseren Cookies einverstanden. Mehr dazu hier: [Datenschutzerklärung](#)
Nur technisch nötigeOK



- [Mikroskopie](#)
 - [Video-Mikroskopie, Beleuchtungssysteme](#)
 - [Videomikroskope](#)
 - [Lupen, Flaschenlupen, Becherlupen](#)
 - [Stereolupen](#)
 - [Stereomikroskope \(allg. Zubehör\)](#)
 - [Schülmikroskope](#)
 - [Zubehörartikel für Schülmikroskope](#)

- [Lehrer- und Labormikroskope](#)
- [Zubehör Lehrer- und Labormikroskope](#)
- [Präparation & Färbung und Mikroskopierbestecke](#)
- [Mikropräparate](#)
- [Artikel der täglichen Pflege](#)
- [Biologie Lehrmittel](#)
- [Ökologie Lehrmittel](#)
- [Prüf- und Messgeräte](#)
- [Experimentier- und Glasgeräte](#)
- [Laborgeräte](#)
- [Chemie Lehrmittel / Laborchemikalien](#)
- [Sicherheit / Entsorgung / Aufbewahrung](#)
- [Physik Lehrmittel](#)
- [Digitales Experimentieren](#)
- [Schnellbestellung](#)
- [Katalogbestellung](#)
- [Newsletteranmeldung](#)
- [Wir über uns](#)
- [Mediathek](#)

[Ihr Warenkorb ist leer.](#)

[Schnellbestellung](#) [Meine Bestellungen](#) [Meine Merkzettel](#)

[Anmelden](#)

Wonach suchen Sie?

[Dr. G. Schuchardt Mikroskope und Lehrmittel](#) » [Mikroskopie](#) » [Stereolupen](#)

Halogen-Weitfeld-Stereolupe BA957 Zoom 10-fach - 40-fach

Bestellnummer

1123021



Halogen-Weitfeld-Stereolupe BA957 Zoom 10-fach - 40-fach

Bestellnummer

1123021

Preis zzgl. MwSt. ~~348,00 €~~

Preis abzgl. 2% Rabatt 341,04 €

Ware vorhanden.

[Fragen Sie uns zum Artikel Artikel-PDF](#)

- Bitte melden Sie Sich an, um Ihre Merkzettel zu benutzen.

[Empfehlen Sie diesen Artikel weiter! Günstigeres Angebot melden!](#)

- [Artikelbeschreibung](#)
- [Zubehör](#)
- [Anleitungen / Videos](#)



In LabGear® Qualität

Vergrößerung:

10x - 40x

Mit variablen Vergrößerungen von 10x bis 40x (durch drehen des Zoomrades wählen Sie die Vergrößerung), stabilem Ganzmetallsäulenstativ, verbreitertem trapezförmigen Arbeitsfuß 7 x 20 x 23 cm, 45° Schrägeinblick und um 360° drehbarem Stereokopf.

Technische Daten:

Stativ:	Aluminiumguß
Einblick:	Binokular Schrägtubus 45°, um 360° drehbar
Okular:	WF 10x (2) Dioptrienausgleich
Objektive:	Zoomobjektiv 1x - 4 x
Vergrößerung:	10x-40x
Scharfstellen:	Koaxialtrieb
Beleuchtung:	Halogen-Auf- und Durchlicht 12 V/10 W
Stromversorgung:	Netzteil 230V

Gewicht:

5 kg

Lieferumfang:

Inklusive Staubschutzhülle, Augenmuscheln, Objektscheibe schwarz-weiß und transparent

Empfohlenes Zubehör



[Netzanschlussleitung](#)

Bestellnummer: 71086868

zzgl. MwSt. ~~7,80 €~~

abzgl. 2% 7,64 €

Betriebsanleitungen

[Halogen-Weitfeld-Stereolupe BA957 Zoom 10-fach - 40-fach](#) 

Hinweis: Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer angegeben.

Kunden, die diesen Artikel gekauft haben, kauften auch:



[LED-Stereolupe SILVER39Z Zoom 10-fach bis 30-fach](#)



[Ersatznetzteil für Mikroskope 4,5V](#)



[Objektträger 50 Stück](#)



[Torso 23-teilig Standard](#)



[Frosch Lebenszyklus Gießharzpräparat Standard](#)



[Kohlweißling Lebenszyklus Gießharzpräparat Standard](#)



[Geräteset für Photosynthese-Experimente](#)



[DNS-großes Modell MOLYMOD](#)

Garantieversprechen

Schuchardt Lehrmittel Service

Preise ohne Frachtkosten

Schuchardt kennt keine verdeckten Kosten. Sie zahlen immer nur den Katalogpreis zzgl. Mehrwertsteuer. Bei einem Auftragswert unter 50 Euro kommt eine Servicepauschale für Verpackung, Bearbeitung und Versicherung von 12,50 Euro hinzu, ab 51 Euro nur noch 5 Euro, ab 250 Euro entfällt auch die.

Bedienungsanleitungen – online und offline

Allen erklärungsbedürftigen Schuchardt-Produkten sind sorgfältig erarbeitete Bedienungsanleitungen beigelegt. Sollten Sie trotzdem mal mit einem Artikel nicht zurecht kommen, dann rufen Sie uns einfach an: +49 551 79 49 19 (wir rufen Sie zurück). Unsere freundlichen Kundenberater können kompetent Auskunft

geben und sind erst zufrieden, wenn Sie es auch sind.

- [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)
- [Impressum](#)

Cookies für Ihr bestes Surferlebnis

Wir setzen Cookies ein, um Ihnen den Besuch unserer Website so angenehm wie möglich zu machen. Wenn "Sie" mit der Nutzung der Website fortfahren, erklären Sie sich automatisch mit unseren Hinweisen zum Datenschutz und zu unseren Cookies einverstanden. Mehr dazu hier: [Datenschutzerklärung](#)
Nur technisch nötigeOK



- [Digitales Experimentieren](#)
- [Physik Lehrmittel](#)
- [Experimentierhilfen](#)
- [Biologie Lehrmittel](#)
 - [NEUHEITEN Biologie](#)
 - [Corona verstehen](#)
 - [Mikroskopie, Präparation](#)
 - [Video-Mikroskopie, Beleuchtungssysteme](#)
 - [Videomikroskope](#)
 - [Lupen, Flaschenlupen, Becherlupen](#)
 - [Stereolupen](#)
 - [Lehrer- und Labormikroskope](#)
 - [Stereomikroskope \(allg. Zubehör\)](#)
 - [Schülermikroskope](#)
 - [Zubehörartikel für Schülermikroskope](#)
 - [Zubehör Lehrer- und Labormikroskope](#)
 - [Präparation & Färbung und Mikroskopierbestecke](#)
 - [Mikropräparate](#)
 - [Artikel der täglichen Pflege](#)
 - [Anatomische Modelle Mensch](#)
 - [Menschliche Funktionsmodelle](#)
 - [Zoologie](#)
 - [Botanik](#)
 - [Mikrobiologie](#)
 - [Immunologie und Genetik](#)
 - [Biochemie](#)
 - [Medienpakete Biologie](#)

- [Versuche mit PASPORT-Sensoren](#)

- [Ökologie Lehrmittel](#)
 - [Chemie Lehrmittel](#)
 - [Ausstattung](#)
 - [Schnellbestellung](#)
 - [Katalogbestellung](#)
 - [Newsletteranmeldung](#)
 - [Über Conatex](#)
 - [Mediathek](#)
-
- DE
 - [FR](#)

[Ihr Warenkorb ist leer.](#)

[Schnellbestellung](#) [Meine Bestellungen](#) [Meine Merkzettel](#)

[Anmelden](#)

Wonach suchen Sie?

[Conatex Lehrmittel](#) » [Biologie Lehrmittel](#) » [Mikroskopie, Präparation](#) » [Stereolupen](#)

Zoom-Stereo-Mikroskop 10x - 40x

Bestellnummer

1123021





Zoom-Stereo-Mikroskop 10x - 40x

Bestellnummer

1123021

Preis zzgl. MwSt. ~~348,00 €~~

Preis abzgl. 2% Rabatt 341,04 €

Ware vorhanden.

[Fragen Sie uns zum Artikel Artikel-PDF](#)

- Bitte melden Sie sich an, um Ihre Merkzettel zu benutzen.

- [KatDE_2409, Seite 382](#)

[Empfehlen Sie diesen Artikel weiter! Günstigeres Angebot melden!](#)

- [Artikelbeschreibung](#)
- [Zubehör](#)
- [Anleitungen / Videos](#)

Conatex ist 75! Alle Bestellungen OHNE Fracht- und Nebenkosten *



In LabGear® Qualität

Vergrößerung:

10x - 40x

Mit variablen Vergrößerungen von 10x bis 40x (durch drehen des Zoomrades wählen Sie die Vergrößerung), stabilem Ganzmetallsäulenstativ, verbreitertem trapezförmigen Arbeitsfuß 7 x 20 x 23 cm, 45° Schrägeinblick und um 360° drehbarem Stereokopf.

Technische Daten:

- * Arbeitsabstand: 85 mm
- * Stativ/Einblick: Ganzmetall, 45° Schrägeinblick mit regelbarem Augen-Abstand
- * Kopf 360° drehbar
- * Scharfstellen: Mittels beidseitiger Triebknöpfe
- * Augenabstand: von 51 bis 74 mm einstellbar
- * Okular: 10x Weitfeld (Paar)
- * Objektiv: Zoom von 1 bis 4x
- * Vergrößerung: von 10 bis 40-fach
- * Beleuchtung: Halogenlampen für Auf- und Durchlicht 12 V/10 Watt
- * stufenlos regelbar

Gewicht:

5 kg

Lieferumfang:

Inklusive Staubschutzhülle, Augenmuscheln, Objektscheibe schwarz-weiß und transparent

* Ausgenommen Artikel mit Sondertransportkosten (Sammlungsschränke, ...)

Empfohlenes Zubehör



[Netzanschlussleitung Klasse I](#)

Bestellnummer: 1086868

zzgl. MwSt. ~~7,80 €~~

abzgl. 2% 7,64 €

Betriebsanleitungen

[Halogen-Weitfeld-Stereolupe BA957 Zoom 10-fach - 40-fach](#) 

[Loupe binoculaire à zoom ZTX-E](#) 

Hinweis: Alle Preise sind ohne Mehrwertsteuer angegeben.

Kunden, die diesen Artikel gekauft haben, kauften auch:



[Balkenwaage 100.g](#)



[Digitales Stereomikroskop EB LED 10x/20x/40x 5 MP USB 2.0](#)



[Stereomikroskop SILVER39Z LED Zoom 10x bis 30x](#)



[Trinokular Zoom-Stereomikroskop Halogen 10x-40x](#)



[Netzteil für Mikroskop 4,5 V](#)



[Deckgläser 20 x 20 mm 100 Stk.](#)



[Torso 23-teilig Classic](#)



[Niere mit Nebenniere 2-teilig Classic](#)

Garantieversprechen

Service

[weitere Dienstleistungen](#)

Frachtkostenfreie Lieferung - klimaneutral!

Alle Bestellungen OHNE Fracht- und Nebenkosten.

Conatex kennt keine verdeckten Kosten. Sie zahlen immer nur den Katalogpreis zzgl. Mehrwertsteuer. Weder Versandkosten noch Mindermengenzuschläge. Und mit unseren Versanddienstleistern erfolgt jede Lieferung CO₂-neutral.

Sie dürfen sich irren.

Jeden Artikel können Sie innerhalb 14 Tagen zurückgeben. Ohne Angabe von Gründen. Die zurückgesandten Artikel müssen lediglich unversehrt in ihren Originalverpackungen bei uns eintreffen.

Das Freiwillige Rückgaberecht besteht nicht für die folgenden Artikelgruppen:

(1) Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger, CDs, DVDs, Software, soweit deren Versiegelung geöffnet oder online heruntergeladen wurde. (2) Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind. (3) Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten wurde. (4) Batterien, Akkus, Kabel, Leuchtmittel, Halbleiter, Hygieneartikel, Schutzkleidung oder ähnliche Artikel, soweit deren Versiegelung oder Verpackung geöffnet wurde. (5) Meterware, Verbrauchsmaterialien. (6) Großmengenlieferungen, bei denen dem Auftraggeber Sonderkonditionen eingeräumt wurden.

- [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)
- [Impressum](#)



LACERTA GmbH - Lajos Szantho
Teleskop und Mikroskop Zentrum
Schoenbrunnerstr. 96
A-1050 WIEN (Austria / EU)

URL: www.teleskop-austria.at
E-Mail: teleskopaustralia@gmail.com
UID: AT U67203126
EORI Nr.: ATEOS 10000 43257

**Institut für
Sekundarstufenpädagogik
Fachbereich
Naturwissenschaftliche Bildung
Biologie &
Forschungsförderungen**

**Kaplanhofstraße 40
4020 Linz
ÖSTERREICH (EU)**

PROFORMA INVOICE / Angebot: 6825707
Angebot gilt 30 Tage nach 09.Dec.2024
Durch Überweisung des angeführten Betrages
bestätigen Sie dieses Angebot.
You confirm this offer by paying the full sum.
Reference-Nummer: 6825707
Bankverbindung: LACERTA GmbH - Lajos Szantho
IBAN: AT74 2011 1820 3866 4900
SWIFT: G I B A A T W W X X X

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen in unsere Produkte.
Wir erlauben uns folgende Beträge in Rechnung zu stellen und freuen uns, wenn Sie sich wieder bei uns melden.

Pos.	Stk	Code	Beschreibung	Stückpreis	TOTAL	inkl. MWSt
1	5	STM45b-LED	Stereomikroskop mit Zoom (7-45x), mit LED- Beleuchtung statt 449,90EUR abz. 10% Sonderrabatt	a 404,91	2 024,55 EUR	inkl. MWSt
					SUBTOTAL	EUR
Transportkosten (Shipping Cost)					42.00 EUR	inkl. MWSt
					Total: 2 066,55 EUR	inkl. MWSt

Die Produkte in dieser Rechnung beinhalten insgesamt 2.5kg Karton- und 0.5kg Kunststoff-Verpackung.
Die WEEE-Meldepflichtige Elektroschrottmenge: 0kg.
Gesamtgewicht der Sendung (für statistische Zwecken): 31.5kg
Achtung, die Mengenmeldungen und Entsorgungsabgaben übernehmen wir nur für Endkunden (B2C).
Händlerpartner und alle Wiederverkäufer (B2B) sind für die Meldepflicht und Abgabe-Zahlungen selbst verantwortlich!

Anmerkung - Note:

Falls im Feld "Anmerkung" nichts geschrieben ist, Lieferdatum gleich Rechnungsdatum. / Unless otherwise noted in the "Anmerkung", the date of completion is the same as the date of the invoice.

Reklamationen und Rücksendungen bitte vorab telefonsich oder per E-Mail vereinbaren! Es gelten unsere AGB.
Die Ware bleibt bis vollständige Bezahlung der Eigentum der LACERTA GmbH.

Rückgaberecht und Rücksendungen bei Warenversand (Widerrufsbelehrung)

- 10.1. Auf Waren und Leistungen, welche in unseren Ladengeschäften erworben wurden, ist statt dem Rückgaberecht der Garantieanspruch zu verwenden (siehe AGB Punkt 9.).
- 10.2. Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs per E-Mail. Die Frist beginnt am Tag, an dem Sie oder ein Dritter (z.B. Familienmitglied, Nachbar, Arbeitskollege usw.), der nicht der Überbringer bzw. Lieferant ist, die Ware in Besitz genommen hat.
- 10.3. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzuerstatten. Der Kaufvertrag wird nach Rücksendung der Ware storniert und bereits geleistete Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen per Banküberweisung rückerstattet. Der Kunde hat eine eventuell anfallende Bankgebühr selbst zu tragen.
- 10.4. Sollten die Waren bei der Rücksendung Spuren von Benutzung oder Beschädigung aufweisen, behalten wir uns das Recht vor, Ersatzansprüche geltend zu machen. Der Kunde hat die Kosten einer Wertminderung zu tragen, wenn diese nicht ausschließlich auf die Prüfung der bestellten Ware zurückzuführen ist, wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre.
- 10.5. Grundsätzlich trägt der Kunde seit dem 13.06.2014 die Rücksendekosten, unabhängig vom Warenwert. Transportkosten, Versicherungskosten und evtl. Nachnahmekosten werden nur dann rückvergütet, wenn die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht. Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen.
- 10.6. Personalisierte Ware, sowie Sonderanfertigungen, Einzelimport, usw. werden nicht zurückgenommen.
- 10.7. Waren von Unterhändlern, sowie alle preisreduzierten Waren mit vermerkten Mängeln oder Gebrauchsspuren, sowie Aktions- bzw. Abverkaufs-Artikel sind von einer Rückgabe ausgeschlossen. Alle unsere Unterhändler verpflichten sich, dass sie sich vor einem Weiterverkauf an Dritte mit dem weiterzuverkaufenden Gerät vertraut machen, es vor dem Verkauf an Dritte testen, und dessen Grenzen (wie Verwendungsart, Tragfähigkeit einer Montierung, empfohlene maximale Vergrößerung eines optischen Instrumentes, Wetterbeständigkeit eines Outdoor-Produktes, Wissen über den Einbau eines Ersatzteiles, usw.) dem Endkunden genau und verständlich schildern. Eine Rücknahme wird ausdrücklich abgelehnt, wenn das Produkt an Dritte weiterverkauft wurde und die mit dem Produkt verbundene Beratung durch den Händlerpartner beim Endkunden falsche Erwartungen weckte. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz (auch nicht für Folgeschäden), wenn Schäden durch Unwissenheit der Verwendbarkeitsgrenze eines Instrumentes, oder durch selbstständige Verbesserungsversuche, entstehen.

	Einzelpreis netto	Stück	Gesamtpreis netto	Gesamtpreis netto abzügl. Rabatt	Gesamtpreis brutto	Transportkosten		
Schuchardt-Lehrmittel	348,00 €		5	1 740,00 €	1 705,20 €	2 046,24 €		0,00 €
conatex	348,00 €		5	1 740,00 €	1 705,20 €	2 046,24 €		0,00 €
Lacerta GmbH	449,90 €		5	2 249,50 €	1 687,13 €	2 024,55 €	42,00 €	2 066,55 €

BERICHT über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 30. Juni 2024

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an
der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	2
3.2 Auskünfte zu § 20 (2) HS-WV	3
3.3 Auskünfte gemäß § 40 Abs 3 Z 3 HSG	3
3.4 Erteilte Auskünfte	3
3.5 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

Jahresabschluss zum 30. Juni 2024

 Bilanz zum 30. Juni 2024

 Gebarungserfolgsrechnung ("Gewinn- und Verlustrechnung") für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024

 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024

Budget - Ist - Vergleich

Begründung der Über- bzw Unterschreitung einzelner Budgetposten

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

An den Vorsitz der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2024 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich
Linz,**
(im Folgenden auch kurz "ÖH PH OÖ" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Bei der geprüften ÖH PH OÖ handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**. Die ÖH PH OÖ, Linz ist gemäß § 40 HochschulInnen- und Hochschülergesetz 2014 verpflichtet, "dem Jahresabschluss einen schriftlichen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizulegen".

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und den diese Vorschriften in zulässiger Weise ergänzenden Bestimmungen des HSG 2014 entspricht.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November und Dezember 2024 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Franz Schweiger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH PH OÖ abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH PH OÖ und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der ÖH PH OÖ und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorsitzes im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Auskünfte zu § 20 (2) HS-WV

Der Jahresabschluss entspricht dem HSG 2014, den darauf basierenden Verordnungen der Bundesministerin, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des § 269 Abs 1. UGB entspricht und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit. Im Berichtsjahr wurden 30 Mitarbeiter im Werkvertrag beschäftigt. Die Honorare betragen insgesamt für alle 30 Mitarbeiter EUR 3.600,00. Unseres Erachtens handelt es sich dabei aber um Dienstverträge. Aufgrund der Geringfügigkeit der ausgezahlten Honorare wurde seitens der ÖH PH keine Umqualifizierungen in Dienstverhältnisse vorgenommen.

3.3 Auskünfte gemäß § 40 Abs 3 Z 3 HSG

Die Auflistung der Funktionsgebühren bzw der refundierten Aufwendersätze ist im Anhang auf der Seite 21 angeführt und entspricht den in § 31 HSG definierten Kriterien.

3.4 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.5 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) sowie § 20 Abs 3 HS-WV

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich
Linz,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2024 sowie der Ertragslage der ÖH PH OÖ für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2023/2024 gab es unsererseits geringfügige Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung. Im Berichtsjahr wurden 36 Mitarbeiter anstatt im Dienstverhältnis im Werkvertrag beschäftigt. Eine Umqualifizierung wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Honorare nicht vorgenommen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen-

und Hochschülerschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.


Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um

Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

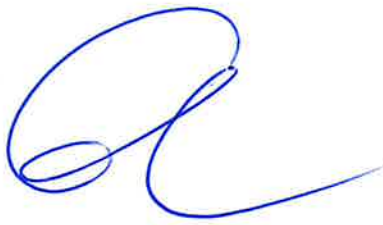
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 13. Dezember 2024



Mag. Franz Schweiger
Wirtschaftsprüfer





Mag. Wolfgang Eder
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Bilanz
zum 30.06.2024



Aktiva	30.06.2023	%	30.06.2024	%	Passiva	30.06.2023	%	30.06.2024	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Sachanlagen					I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	320.965,18	84,4	368.872,24	86,1
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.356,15	2,7	12.249,66	2,9	II. Gebarungszugang der laufenden Periode	47.907,06	12,6	39.899,15	9,3
B. Umlaufvermögen					368.872,24	97,0	408.771,39	95,4	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					B. Rückstellungen				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.667,55	0,7	4.495,32	1,1	1. sonstige Rückstellungen	7.100,00	1,9	7.700,00	1,8
2. Forderungen gegenüber der Bundesvertretung	35.144,20	9,2	39.680,89	9,3	C. Verbindlichkeiten				
<i>davon sonstige</i>	<u>35.144,20</u>	<u>9,2</u>	<u>39.680,89</u>	<u>9,3</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.915,24	0,8	12.207,45	2,9
	37.811,75	9,9	44.176,21	10,3	2. sonstige Verbindlichkeiten	1.500,00	0,4	0,00	0,0
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>332.105,92</u>	<u>87,3</u>	<u>372.162,16</u>	<u>86,8</u>	4.415,24	1,2	12.207,45	2,9	
	369.917,67	97,3	416.338,37	97,1					
C. Rechnungsabgrenzungsposten	113,66	0,0	90,81	0,0	Summe Passiva	380.387,48	100,0	428.678,84	100,0
Summe Aktiva	380.387,48	100,0	428.678,84	100,0					



Aktiva	30.06.2023	%	30.06.2024	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
660 Betriebs- & Geschäftsausstattung	1.454,74	0,4	5.891,51	1,4
66000 Studentenlabor	8.901,41	2,3	6.358,15	1,5
	10.356,15	2,7	12.249,66	2,9
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
2000 Ford. L&L Inland	2.067,55	0,5	4.495,32	1,1
2020 n.n.fakt. L&L	600,00	0,2	0,00	0,0
	2.667,55	0,7	4.495,32	1,1
2. Forderungen gegenüber der Bundesvertretung				
2400 Sonst. kurzfr. Forderungen Inland	35.144,20	9,2	39.680,89	9,3
	37.811,75	9,9	44.176,21	10,3
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
2700 Kassa	0,00	0,0	255,58	0,1
3245 Sparkasse	81.780,95	21,5	115.670,76	27,0
32451 Sparkasse Sparbuch	250.324,97	65,8	256.235,82	59,8
	332.105,92	87,3	372.162,16	86,8
	369.917,67	97,3	416.338,37	97,1
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	113,66	0,0	90,81	0,0
Summe Aktiva	380.387,48	100,0	428.678,84	100,0

Passiva	<u>30.06.2023</u>	%	<u>30.06.2024</u>	%
A. Eigenkapital				
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden				
9260 Rücklage aus Vorperioden	320.965,18	84,4	368.872,24	86,1
II. Gebarungszugang der laufenden Periode				
9320 Freie Rücklagen	<u>47.907,06</u>	12,6	<u>39.899,15</u>	9,3
	368.872,24	97,0	408.771,39	95,4
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3065 Rst Steuerberater	3.800,00	1,0	4.100,00	1,0
3066 Rst Wirtschaftsprüfung	<u>3.300,00</u>	0,9	<u>3.600,00</u>	0,8
	7.100,00	1,9	7.700,00	1,8
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Verb. L&L Inland	1.420,23	0,4	6.197,53	1,5
3320 n.n.fakt. L&L	<u>1.495,01</u>	0,4	<u>6.009,92</u>	1,4
	2.915,24	0,8	12.207,45	2,9
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3800 Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten	<u>1.500,00</u>	0,4	<u>0,00</u>	0,0
	4.415,24	1,2	12.207,45	2,9
Summe Passiva	<u>380.387,48</u>	100,0	<u>428.678,84</u>	100,0

	2022/2023	%	2023/2024	%
1. Studierendenbeiträge				
4345 Studierendenbeiträge	108.651,34	88,0	127.918,10	94,2
2. Beträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	0,00	0,0	0,00	0,0
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	0,00	0,0	0,00	0,0
5. sonstige Erträge				
4369 Weiterverrechnung Schulungskosten	6.999,32	5,7	5.580,34	4,1
4841 Erhaltene Subventionen	2.000,00	1,6	1.000,00	0,7
4843 Öffentliche Förderungen	4.781,00	3,9	0,00	0,0
4984 Periodenfr. übrige Erlöse nicht steuerbar	0,00	0,0	400,00	0,3
	13.780,32	11,2	6.980,34	5,1
Erträge iZm der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Z 1 bis 5)	122.431,66	99,2	134.898,44	99,3
6. Personalaufwand	0,00	0,0	0,00	0,0
7. Aufwandsentschädigungen				
6208 Funktionsgebühren	-17.400,00	-14,1	-22.200,00	-16,3
8. Werkverträge und Honorare	0,00	0,0	0,00	0,0
9. Sachaufwendungen				
Instandhaltung, Reinigung und Entsorgung				
7220 Reinigungsmittel	0,00	0,0	-16,80	-0,0
Reise- und Fahraufwand, Sitzungskosten				
7343 Hotels	-5.734,00	-4,7	-8.280,50	-6,1
7344 Sitzungskosten	-1.251,40	-1,0	-485,50	-0,4
7345 Öffentliche Verkehrsmittel	-84,84	-0,1	0,00	0,0
7355 Kilometergelder Personal	-862,23	-0,7	0,00	0,0
7379 Sonstige Reisekosten	0,00	0,0	-283,60	-0,2
	-7.932,47	-6,4	-9.049,60	-6,7
Post und Telekommunikation				
7397 Internet Online-Dienste	-285,00	-0,2	-492,54	-0,4
Mietaufwand				
7470 Nutzungsentgelte	-36,35	-0,0	0,00	0,0
Büro- und Verwaltungsaufwand				
7600 Büromaterial	-642,06	-0,5	-78,13	-0,1

	2022/2023	%	2023/2024	%
7605 Dekoration Büro	-490,82	-0,4	0,00	0,0
7610 Drucksorten	-1.542,05	-1,3	-2.655,48	-2,0
7615 EDV Material	-400,96	-0,3	0,00	0,0
7620 Tageszeitungen & Magazine	-22,00	-0,0	0,00	0,0
7625 Fachliteratur	-805,60	-0,7	-322,25	-0,2
	-3.903,49	-3,2	-3.055,86	-2,3
Aufwand für Werbung				
7650 Werbung	-3.866,81	-3,1	-16.479,78	-12,1
7653 Werbegeschenke ohne EV	-744,99	-0,6	-89,86	-0,1
7675 Homepage	-59,04	-0,1	-625,34	-0,5
	-4.670,84	-3,8	-17.194,98	-12,7
Spenden				
7697 Spenden abzugsfähig	0,00	0,0	-2.000,00	-1,5
Versicherungen				
7710 Sachversicherungen	0,00	0,0	-989,60	-0,7
7720 Haftpflichtversicherungen	-242,27	-0,2	-239,58	-0,2
	-242,27	-0,2	-1.229,18	-0,9
Rechts- und Beratungsaufwand				
7753 Buchführung	-1.475,04	-1,2	-2.452,32	-1,8
7754 Jahresabschluss & Steuererklärungen	-3.041,40	-2,5	-3.818,88	-2,8
7755 Steuer- & Wirtschaftsberatung	-591,84	-0,5	-921,72	-0,7
7757 Wirtschaftsprüfung	-4.777,08	-3,9	-4.500,00	-3,3
	-9.885,36	-8,0	-11.692,92	-8,6
Aus- und Weiterbildung				
7770 Fortbildung	-2.929,66	-2,4	-3.919,61	-2,9
diverse betriebliche Aufwendungen				
7850 Verbrauchsmaterial	-918,19	-0,7	-444,38	-0,3
78890 Psychotherapiefonds	-5.280,70	-4,3	0,00	0,0
78891 Zuschüsse an Studierende	-3.540,78	-2,9	0,00	0,0
78892 Aufwand für ÖH-Wahlen	-3.639,51	-3,0	-427,76	-0,3
78894 Aufwand Sozialfonds	0,00	0,0	-166,67	-0,1
78895 Verpflegung Studierende	0,00	0,0	-2.270,43	-1,7
7895 Periodenfr. übriger Aufwand	0,00	0,0	-1.495,34	-1,1
	-13.379,18	-10,8	-4.804,58	-3,5
	-43.264,62	-35,1	-53.456,07	-39,3
10. Abschreibungen				
7010 Planmäßige Abschreibungen	-3.037,23	-2,5	-3.538,87	-2,6

	2022/2023	%	2023/2024	%
7025 GWG Sofortabgänge	-558,73	-0,5	-3.250,21	-2,4
	-3.595,96	-2,9	-6.789,08	-5,0
Aufwendungen iZh mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Z6 bis 10)	-64.260,58	-52,1	-82.445,15	-60,7
Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (Z 1 bis 10)	58.171,08	47,1	52.453,29	38,6
11. Erträge aus Veranstaltungen				
42000 Erlöse Feste & Veranstaltungen	986,11	0,8	967,40	0,7
12. Aufwendungen aus Veranstaltungen				
56451 Verpflegung für Veranstaltungen	-8.611,98	-7,0	-10.604,42	-7,8
7663 Feste & Veranstaltungen	-2.567,82	-2,1	-8.451,55	-6,2
	-11.179,80	-9,1	-19.055,97	-14,0
Ergebnis aus Veranstaltungen (Z 11 bis 12)	-10.193,69	-8,3	-18.088,57	-13,3
13. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0,00	0,0	0,00	0,0
14. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0,00	0,0	0,00	0,0
Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten (Z 13 bis 14)	0,00	0,0	0,00	0,0
15. Finanzerträge				
8100 Bankzinsenerträge	476,23	0,4	8.009,90	5,9
16. Finanzaufwendungen				
7790 Bankspesen	-427,50	-0,3	-463,00	-0,3
8333 Mahnspesen	0,00	0,0	-10,00	-0,0
	-427,50	-0,3	-473,00	-0,3
Finanzergebnis (Z 15 bis 16)	48,73	0,0	7.536,90	5,6
17. Steuern und Abgaben				
8555 Kapitalertragssteuer	-119,06	-0,1	-2.002,47	-1,5
Ergebnis der laufenden Gebarung (Z 1 bis 17)	47.907,06	38,8	39.899,15	29,4
18. Zuweisung zu Rücklagen				
andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
8920 Zuweisung freie Rücklage	-47.907,06	-38,8	-39.899,15	-29,4

Gewinn- & Verlustrechnung

vom 01.07.2023 bis 30.06.2024



	2022/2023	%	2023/2024	%
19. Auflösung von Rücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0
20. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag	0,00	0,0	0,00	0,0



68V

AKTIVA

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens geht aus dem beiliegenden Bestandsverzeichnis der betrieblichen Anlagegüter hervor.

12.249,66

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag setzen sich wie folgt zusammen:

2000 Ford. L&L Inland

4.495,32

2000 Ford. L&L Inland

Die Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag sind in der beiliegenden Offenen Posten Liste ersichtlich.

4.495,32

Forderungen gegenüber der Bundesvertretung

Die Forderungen gegenüber verbundener Unternehmen zum Bilanzstichtag sind aus der beiliegenden OP-Liste ersichtlich.

2400 Sonst. kurzfr. Forderungen Inland

Lfd. Jahr

39.680,89

2400 Sonst. kurzfr. Forderungen Inland

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen Inland setzen sich zusammen aus:

3. Rate ÖH BV-PH-Hörerbeiträge WJ 2023/24

39.680,89

Kassenbestand

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Bestände stimmen mit den Kassenberichten überein.

2700 Kassa

255,58

Guthaben bei Kreditinstituten

Zum Jahresabschluss bestanden bei Kreditinstituten folgende Guthaben. Der Saldo stimmt mit dem Bankauszug überein:

3245 Sparkasse	115.670,76
32451 Sparkasse Sparbuch	<u>256.235,82</u>
	<u><u>371.906,58</u></u>

Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzung wurden folgende transitorische Posten berücksichtigt:

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	<u><u>90,81</u></u>
---------------------------------	---------------------

2900 Aktive Rechnungsabgrenzung

World4You 01.07.2024-05.04.2025	<u><u>90,81</u></u>
---------------------------------	---------------------

PASSIVA

Eigenkapital

Das buchmäßige Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	368.872,24
II. Gebarungszugang der laufenden Periode	<u>39.899,15</u>
	<u><u>408.771,39</u></u>

Fremdkapital

Rückstellungen

sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden wie folgt gebildet:

3065 Rst Steuerberater	4.100,00
3066 Rst Wirtschaftsprüfung	<u>3.600,00</u>
	<u><u>7.700,00</u></u>

3065 Rst Steuerberater

RSt Jahresabschluss 2024	3.500,00
RSt Beratungen Wirtschaftsprüfung 2024	<u>600,00</u>
	<u><u>4.100,00</u></u>

3066 Rst Wirtschaftsprüfung

RSt Wirtschaftsprüfung 2024	<u><u>3.600,00</u></u>
-----------------------------	------------------------

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus L&L setzen sich wie folgt zusammen:

3300 Verb. L&L Inland	6.197,53
3320 n.n.fakt. L&L	6.009,92
	<u>12.207,45</u>

3300 Verb. L&L Inland

Die Verbindlichkeiten aus L&L sind in der beiliegenden Offenen Posten Liste ersichtlich.

6.197,53

3320 n.n.fakt. L&L

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende noch nicht fakturierte Verbindlichkeiten aus erhaltenen Lieferungen & Leistungen:

Aushilfe Honorare Sommerfest	3.600,00
Burburuza Eis - Sommerfest	830,72
HN: 2024/1027 BH 2024/04-06	679,20
SPICY PHO Band - ÖH Sommerfest	600,00
Ing. Dietmar Pramhaas - Technik Sommerfest PH OÖ	300,00
	<u>6.009,92</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Studierendenbeiträge

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen (Vorjahr in Tausend):

	Vorjahr	%	Lfd. Jahr	%
Studierendenbeiträge				
4345 Studierendenbeiträge	<u>109</u>	88,0	<u>127.918,10</u>	94,2

4345 Studierendenbeiträge

Studierendenbeiträge 1. Rate 2023/24	40.564,04
Studierendenbeiträge 2. Rate 2023/24	46.839,16
3. Rate ÖH BV-PH-Hörerbeiträge WJ 2023/24	39.680,89
Anteil Sozialfonds (ÖH Weiterverrechnung)	166,67
Amts- & Organhaftpflicht	239,58
E-WAS-System (ÖH Weiterverrechnung)	427,76
	<u>127.918,10</u>

sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge setzen sich zusammen aus:

	Vorjahr	%	Lfd. Jahr	%
4369 Weiterverrechnung Schulungskosten	6.999,32	5,7	5.580,34	4,1
4841 Erhaltene Subventionen	2.000,00	1,6	1.000,00	0,7
4843 Öffentliche Förderungen	4.781,00	3,9	0,00	0,0
4984 Periodenfr. übrige Erlöse nicht steuerbar	0,00	0,0	400,00	0,3
	<u>13.780,32</u>	11,2	<u>6.980,34</u>	5,1

4369 Weiterverrechnung Schulungskosten

Weiterverrechnung 10/23 Clusterschulung	2.660,47
Weiterverrechnung 03/24 Clusterschulung	2.919,87
	<u>5.580,34</u>

4841 Erhaltene Subventionen

03/24 Bundes-ÖH Förderung	<u>1.000,00</u>
---------------------------	-----------------

4984 Periodenfr. übrige Erlöse nicht steuerbar

Sozialfonds Zachhuber Philipp - Auflösung	<u>400,00</u>
---	---------------

Sachaufwendungen

Zusammensetzung nach Aufwandsgruppen:

	Vorjahr	%	Lfd. Jahr	%
Instandhaltung, Reinigung und Entsorgung	0,00	0,0	-16,80	-0,0
Reise- und Fahrtaufwand, Sitzungskosten	-7.932,47	-6,4	-9.049,60	-6,7
Post und Telekommunikation	-285,00	-0,2	-492,54	-0,4
Mietaufwand	-36,35	-0,0	0,00	0,0
Büro- und Verwaltungsaufwand	-3.903,49	-3,2	-3.055,86	-2,3
Aufwand für Werbung	-4.670,84	-3,8	-17.194,98	-12,7
Spenden	0,00	0,0	-2.000,00	-1,5
Versicherungen	-242,27	-0,2	-1.229,18	-0,9
Rechts- und Beratungsaufwand	-9.885,36	-8,0	-11.692,92	-8,6
Aus- und Weiterbildung	-2.929,66	-2,4	-3.919,61	-2,9
diverse betriebliche Aufwendungen	-13.379,18	-10,8	-4.804,58	-3,5

diverse betriebliche Aufwendungen

7850 Verbrauchsmaterial	-444,38
78892 Aufwand für ÖH-Wahlen	-427,76
78894 Aufwand Sozialfonds	-166,67
78895 Verpflegung Studierende	-2.270,43
7895 Periodenfr. übriger Aufwand	-1.495,34
	<u>-4.804,58</u>

78892 Aufwand für ÖH-Wahlen

E-WAS-System (ÖH Weiterverrechnung)	<u>-427,76</u>
-------------------------------------	----------------

78894 Aufwand Sozialfonds

Anteil Sozialfonds (ÖH Weiterverrechnung)	<u>-166,67</u>
---	----------------

78895 Verpflegung Studierende

Achleitner Biohof/Obstkörbe für Studierende	<u>-2.270,43</u>
---	------------------

7895 Periodenfr. übriger Aufwand

Rückzahlung - BMBWF Beitrag zum Verwaltungsaufwand 2022/23	<u>-1.495,34</u>
--	------------------

Offenzulegender Anhang

I. Firma:

HochschülerInnenschaft an der PH Oberösterreich Studierendenvertretung

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahres
Keine	Keines	01.07.2023 30.06.2024

II. Generalnorm und GoB

Die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft erfolgte prinzipiell unter Beachtung der **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**. Vorrangig wurde **auch** die **Generalnorm** des Jahresabschlusses, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Vorschriften des **Unternehmensgesetzbuches** (UGB) vorgenommen und unter Beachtung besonderer Vorschriften für Hochschülerschaften.

Alle Beträge sind in Euro angegeben.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Einzelfall zur Anwendung gebracht:

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse der **Fortführung der Hochschülerschaft**. Die Grundsätze der Bilanzwahrheit, Bilanzvollständigkeit sowie der Willkürfreiheit wurden eingehalten.

Prinzipiell wurde der Grundsatz der **Einzelbewertung** sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden angewendet.

Der Grundsatz der **Bilanzvorsicht** wurde dadurch beachtet, dass nur die am Bilanzstichtag realisierten Beträge, hingegen aber alle bekannten künftigen Belastungen, die vor dem Bilanzstichtag entstanden sind, berücksichtigt wurden.

1. Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu **Anschaffungskosten** angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen mussten nicht vorgenommen werden.

2. Umlaufvermögen

Die **Forderungen** wurden mit dem Niederstwert angesetzt. Dem Ausfallrisiko wurde durch individuelle Abwertungen Rechnung getragen.

3. Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden dem Vorsichtsprinzip entsprechend gebildet und enthalten alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie sind in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

IV. Offenzulegende Einzelpositionen

Der Jahresabschluss ist gemäß § 31 Abs 3 HSG gegliedert.

Das **Nichtanführen eines Punktes** dieses Anhanges gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Hochschülerschaft nicht zutreffen.

1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere der **Gliederung der Bilanz** nicht beibehalten wurde (§ 223 (1) UGB):
 - Die Form der Darstellung wurde nicht verändert.
2. Bei Ausweis eines „**negativen Eigenkapitals**“: Erläuterung, ob eine **Überschuldung** im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 (1) UGB):
 - Es liegt ein **positives buchmäßiges Eigenkapital** vor.

Rücklagenfonds: Es werden den jeweiligen Hochschulen Budgetmittel zugewiesen.

3. **Abweichung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** (§ 236 Z 1 UGB):

- x Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde **nicht** abgewichen.

4. Jeweils zusammengefasst für alle Posten die **Verbindlichkeiten** (§ 237 Z 1 in Verbindung mit § 242 (2) UGB) mit einer Restlaufzeit von **mehr als fünf Jahren**, mit einer Restlaufzeit von **mehr als einem Jahr** sowie der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt sind, sind in der **Beilage "Verbindlichkeitspiegel"** ersichtlich.

- x Es bestehen **keine Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von **mehr als einem Jahr**.
- x Es sind **keine dinglichen Sicherheiten** bestellt.

5. Aufgliederung und Erläuterung der gemäß § 199 UGB ausgewiesenen **Haftungsverhältnisse** (§ 237 Z 3 UGB); Betrag insgesamt:

- x Es bestehen **keine Haftungsverhältnisse** zum Bilanzstichtag.

6. Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** (§ 239 (1) Z 1 UGB) betrug während des Geschäftsjahres :

	<u>2022/2023</u>	<u>2023/2024</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
Gesamt	0	0

7. Alle **Geschäftsführer** und Mitglieder des **Aufsichtsrates** im Geschäftsjahr (Familiename und Vorname, § 239 (2) UGB):

- **Vorsitz:**

Geschäftsführer ab
Michael FÜRTHALLER 11.12.2018

- **Aufsichtsrat:**

- x Ein **Aufsichtsrat** ist gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen.

8. Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens (Anlagenspiegel, § 226 (1) UGB) ist in der **Beilage „Anlagenspiegel“** ersichtlich.
9. **Zusätzlich** erforderliche **Angaben** zur Vermittlung eines möglichst **getreuen Bildes** der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 (2) und 236 erster Satz UGB):
- Es sind **keine** zusätzlichen Angaben **erforderlich**.
10. Wurden **Angaben** gemäß § 238 (2) UGB **unterlassen**, weil sie geeignet sind, dem Unternehmen oder dem anderen Unternehmen einen **erheblichen Nachteil** zuzufügen (§ 241 (2) letzter Satz UGB)?
- Es wurden **keine Angaben** gem. § 238 (2) UGB **unterlassen**.

11. Erläuterungen zur **Gewinn- und Verlustrechnung**

Gemäß HSG 2014 sind die Posten Personalaufwand, Sachaufwand sowie die Erträge & Aufwendungen für Großveranstaltungen und referatsübergreifende Projekte nach Organen und Referaten der Hochschülerschaft aufzuschlüsseln:

Personalaufwand, Aufwandsentschädigungen und Honorare

Monatsweise gliedern sich die Aufwandsentschädigungen wie folgt auf:

Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen je Funktion

Vorsitz	300,00
Vorsitz - Stellvertretende(r) 1	200,00
Vorsitz - Stellvertretende(r) 2	200,00
Vorsitz Studienvertretung Sekundarstufe	100,00
Vorsitz Studienvertretung Primarstufe	100,00
Vorsitz Studienvertretung Berufsbildung	100,00
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	250,00
Referat für Bildungspolitik	100,00
Referat für sozialpolitische Angelegenheiten	100,00
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	100,00
Referat für Internationales	100,00
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	100,00
Referat für organisatorische Angelegenheiten	100,00
Referat für feministische- und genderpolitische Angelegenheiten und Chancengleichheit	100,00

Der Personalaufwand, die Aufwandsentschädigungen und Honorare (Punkte 6 bis 8 der Gewinn- und Verlustrechnung) verteilen sich auf die einzelnen Referate wie folgt:

Insgesamt im Wirtschaftsjahr ausbezahlte Aufwandsentschädigungen je Funktion

Vorsitz	3.600,00
Vorsitz - Stellvertretende(r) 1	2.400,00
Vorsitz - Stellvertretende(r) 2	2.400,00
Vorsitz Studienvertretung Sekundarstufe	1.200,00
Vorsitz Studienvertretung Primarstufe	1.100,00
Vorsitz Studienvertretung Berufsbildung	1.200,00
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten	3.000,00
Referat für Bildungspolitik	1.200,00
Referat für sozialpolitische Angelegenheiten	300,00
Referat für Öffentlichkeitsarbeit	1.200,00
Referat für Internationales	1.200,00
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit	1.100,00
Referat für organisatorische Angelegenheiten	1.100,00
Referat für feministische- und genderpolitische Angelegenheiten und Chancengleichheit	1.200,00
Summe Aufwandsentschädigungen	22.200,00

Summe Personalaufwand, Aufwandsentschädigungen und Honorare

22.200,00

Sachaufwendungen

Die Sachaufwendungen (Punkt 9 der Gewinn- und Verlustrechnung) verteilen sich auf die einzelnen Referate wie folgt:

Reinigungsmittel

Allgemeine Posten für HV 16,80

Reise- und Fahrtaufwand

Veranstaltungen "HV-Schulung" 8.551,10
Allgemeine Posten für HV - "Verpflegung" 485,50
Allgemeine Posten für HV "Transport und Fahrtkosten" 13,00
9.049,60

Post und Telekommunikation

Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten 176,40
Sonstige Aufwendungen und Erträge "Servergebühren" 316,14
492,54

Büro- und Verwaltungsaufwand

Allgemeine Posten für HV "Büromaterial und Fachliteratur" 78,13
Referat für Öffentlichkeitsarbeit "Werbematerial - Gewinnspiele - Repräsentation" 2.655,48
Allgemeine Posten der HV "Büromaterial und Fachliteratur" 322,25
3.055,86

Aufwand für Werbung

Referat für Öffentlichkeitsarbeit "Werbematerial - Gewinnspiele - Repräsentation" 12.387,73
Referat für Öffentlichkeitsarbeit "Website der HV" 625,34
Stv. Sekundarstufe (50%), Stv. Primarstufe (30%), Stv. Berufspädagogik (20%) 4.181,91
17.194,98

Spenden

Referat für Öffentlichkeitsarbeit "Drucksorten - Werbematerial - Gewinnspiele - Repräsentation" 2.000,00
2.000,00

Versicherung

Hochschulvertretung 239,58
Studienvertretung Berufsbildung 989,60
1.229,18

Rechts- und Beratungsaufwand

Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten 11.692,92

Aus- und Weiterbildung

Veranstaltungen "HV-Schulungen" 3.919,61

diverse betriebliche Aufwendungen

Verbrauchsmaterial

Referat für feministische und genderpolitische Angelegenheiten - "Hygieneartikel" 210,80
Allgemeine Posten für HV "Büroausstattung" 233,58
444,38

sonstiger Aufwand

Referat für Bildungspolitik "Sonstige Sachaufwände"	427,76
Referat für sozialpolitische Angelegenheiten - Sozialfonds	166,67
Referat für Ökologie und Nachhaltigkeit - "Obstkorb"	2.270,43
Allgemeine Posten HV - Rückerstattung BMBWF Beitrag Verwaltungsaufwand	1.495,34
	<u>4.360,20</u>

Summe Sachaufwand

53.456,07

Erträge aus Veranstaltungen

Die Erträge aus Veranstaltungen (Punkt 11 der Gewinn- und Verlustrechnung) verteilen sich auf die einzelnen Referate wie folgt:

Hochschulvertretung	711,82
Hochschulvertretung - Sommerfest	255,58
Summe Erträge aus Veranstaltungen	967,40

Summe Erträge aus Veranstaltungen	967,40
--	---------------

Aufwendungen aus Veranstaltungen

Die Aufwendungen aus Veranstaltungen (Punkt 12 der Gewinn- und Verlustrechnung) verteilen sich auf die einzelnen Referate wie folgt:

Stv. Sekundarstufe (45%), Stv. Primarstufe (40%), Stv. Berufsbildung (15%)	13.524,89
Allgemeine Posten der HV "Verpflegung"	690,65
Stv. Sekundarstufe (46%), Stv. Primarstufe (31%) und Stv. Berufspädagogik (23%) - "Punschstand"	1.150,71
Stv. Sekundarstufe, Stv. Primarstufe und Stv. Berufspädagogik - "ÖH Filmnacht"	20,02
Studienvertretung Berufsbildung Workshop	500,00
Studienvertretung Primarstufe	500,00
Referat für Veranstaltungen "ÖH Brunch"	761,25
Stv. Sekundarstufe, Stv. Primarstufe und Stv. Berufspädagogik - "Weihnachtsfeier"	726,00
Buffet f. Studierende - Abschlusspräsentation	350,00
Referat für Internationales	462,80
Referat für Veranstaltungen "Veranstaltung zum Anwerben von neuen Mitgliedern"	369,65

19.055,97

Summe Aufwendungen aus Veranstaltungen

19.055,97

Linz, am 05.12.2024



08/1

Unterschrift des gesamten Vorsitz

HochschülerInnenschaft an
der PH Oberösterreich
200742

FORDERUNGENSPIEGEL

zum 30.06.2024



	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit über 1 Jahr	davon wechselfähig verbriefte	davon Antizipationen	davon Pauschalwert- Berichtigung
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.495,32	4.495,32	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber der Bundesvertretung <i>davon sonstige</i>	39.680,89 <u>39.680,89</u>	39.680,89 <u>39.680,89</u>	0,00 <u>0,00</u>	0,00 <u>0,00</u>	0,00 <u>0,00</u>	0,00 <u>0,00</u>
SUMME FORDERUNGEN	44.176,21	44.176,21	0,00	0,00	0,00	0,00

HochschülerInnenschaft an
der PH Oberösterreich
200742

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL

zum 30.06.2024



Gesamtbetrag	davon		davon		davon		davon		passive Antizipationen
	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre	Restlaufzeit dinglich besichert	Restlaufzeit über 5 Jahre	Restlaufzeit Art. der Sicherung		
12.207	12.207	0	0	0	0	0	0	0	

A. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen

HochschülerInnenschaft an
der PH Oberösterreich
200742

RÜCKSTELLUNGEN

zum 30.06.2024



	Stand 01.07.2023	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand 30.06.2024
A. Rückstellungen					
1. sonstige Rückstellungen	7.100,00	7.100,00	0,00	7.700,00	7.700,00
Vorjahr	6.050,00	6.050,00	0,00	7.100,00	7.100,00

ANLAGENSPIEGEL gem. § 226 (1) UGB

zum 30.06.2024



	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwerte				
	Stand 01.07.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 30.06.2024	Stand 01.07.2023	Abschreibungen Zuschreibungen	Abgänge	Stand 30.06.2024	Stand 01.07.2023	Stand 30.06.2024	
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.839	8.682	3.250	0	22.271	6.483	6.789	0	3.250	10.022	10.356	12.249

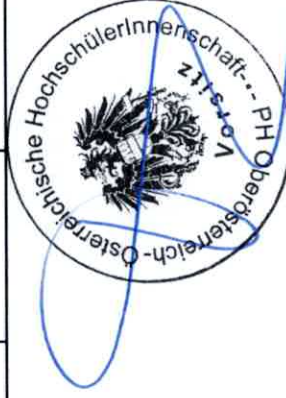


Budget-Ist-Vergleich ÖH der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich WJ 2023/24

I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	Budget / Plan lt JVA	Ist lt. Jahresabschluss	Differenz absolut	Differenz in %	Erläuterung
1. Studierendenbeiträge	€ 108 651,34	€ 127 918,10	€ 19 266,76	18%	
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	€ 0,00		€ 0,00		
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	€ 0,00		€ 0,00		
5. Sonstige Erträge	€ 0,00		€ 0,00		
4369 Nebenerlöse nicht steuerbar	€ 0,00	€ 6 980,34	€ 6 980,34		
4843 Öffentliche Förderung (§14 Abs. 4)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
SUMME I	€ 108 651,34	€ 134 898,44	€ 26 247,10	24%	
			€ 0,00		
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit					
1. Personalaufwand					
a. Gehälter	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
d. Sonstige Sozialaufwendungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
e. Personalkostenreserve - ggf. vorsehen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00		
2. Funktionsgebühren	€ 24 600,00	€ 22 200,00	-€ 2 400,00	-10%	

								Steuerberater ordnete Honorarnoten für Buchhaltung, Rechts- und Beratungsaufwand unter Sachaufwendungen zu
3. Werkverträge und Honorare	€ 11 500,00	€ 0,00	-€ 11 500,00	-100%				Steuerberater ordnete Honorarnoten für Buchhaltung, Rechts- und Beratungsaufwand, sowie Sozialleistungen (Psychotherapiefonds, Sozialfonds) unter Sachaufwendungen zu
4. Sachaufwendungen	€ 65 430,00	€ 53 456,07	-€ 11 973,93	-18%				GWG Sofortabgänge wurden unterschätzt
5. Abschreibungen	€ 3 995,63	€ 6 789,08	€ 2 793,45	70%				
6. Sozialforderungen	€ 11 000,00	€ 0,00	-€ 11 000,00	-100%				
SUMME II	€ 116 525,63	€ 82 445,15	-€ 34 080,48	-29%		€ 0,00		
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)	-€ 7 874,29	€ 52 453,29	€ 60 327,58					
			€ 0,00			€ 0,00		
IV. Erträge aus Veranstaltungen	€ 0,00	€ 967,40	€ 967,40					
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	€ 30 950,00	€ 19 055,97	-€ 11 894,03	-38%				
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)	-€ 30 950,00	-€ 18 088,57	€ 12 861,43	-42%				
			€ 0,00					
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	-							
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen	-							
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00					

X. Finanzerträge				€ 0,00		
XI. Finanzaufwendungen			€ 8 009,90	€ 8 009,90		
XI.1. Finanzaufwendungen		€ 500,00	€ 473,00	-€ 27,00		-5%
XI.2. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)		-€ 500,00	€ 7 536,90	€ 8 036,90		
				€ 0,00		
XIII. Steuern und Abgaben			€ 2 002,47	€ 2 002,47		
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)		-€ 39 324,29	€ 39 899,15	€ 79 223,44		
				€ 0,00		
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen		€ 0,00	€ 39 899,15	€ 39 899,15		
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen		€ 35 328,66	€ 0,00	-€ 35 328,66		
XVII. Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag		-€ 3 995,63	€ 0,00	€ 3 995,63		
				€ 0,00		
Eigenkapital per 30.6.2023		€ 380 387,48				



189

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär-)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



OSV